

Die Fristen bei der Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten werden eingehalten.

Umweltschutzfachstellen arbeiten fristgerecht

Die kantonalen Umweltschutzfachstellen können die Fristen bei der Beurteilung von Vorhaben, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, einhalten. Um keine Verzögerungen zu riskieren, sind die Auswirkungen auf die Umwelt im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vollständig und nachvollziehbar darzulegen. Es empfiehlt sich die Durchführung einer Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft.

Anfang der Neunzigerjahre wurde an den Umweltschutzfachstellen kritisiert, dass sie zu viel Zeit für die Beurteilung der Vorhaben benötigen, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind. Daraufhin wurden auf Bundesebene (1996) und auf kantonaler Ebene (1997) Behandlungsfristen eingeführt. Seither haben die Umweltschutzfachstellen des Kantons Zürich Voruntersuchungen und Pflichtenhefte innerhalb von zwei Monaten und Hauptuntersuchungen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu beurteilen.

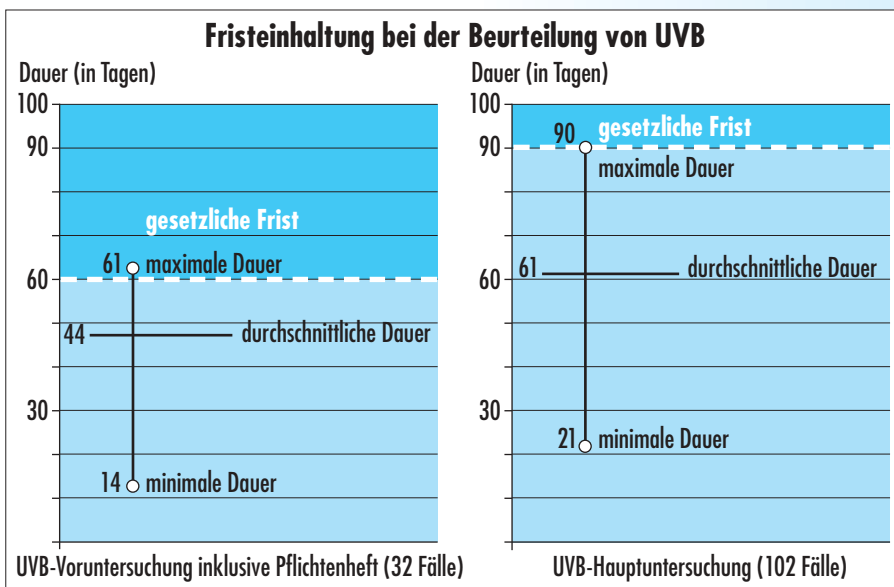
Fristen können eingehalten werden

Die Umweltschutzfachstellen und die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) setzen alles daran, diese Fristen einzuhalten. Die Auswertung der in den Jahren 1998 – 2001 durch die KofU beurteilten Berichte zeigt, dass diese Fristen nur zwei Mal um einen Tag überschritten worden sind, also praktisch vollumfänglich eingehalten werden konnten. Durchschnittlich dauerte die Beurteilung von Voruntersuchungen und Pflichtenheften 44 Tage, diejenige von Hauptuntersuchungen 61 Tage.

Üblicher Ablauf

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht grundsätzlich vor, dass der Gesuchsteller zuerst eine Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft und anschliessend den eigentlichen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) einreicht. Für gewisse einfachere Typen UVP-pflichtiger Anlagen mit eher geringen Auswirkungen auf die Umwelt wird

Inhaltliche Verantwortung:
Pirmin Knecht und Heinz Trachsler
Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU)
Stampfenbachstrasse 19
8090 Zürich
Telefon 043 259 49 01
Telefax 043 259 51 26
E-Mail: pirmin.knecht@bd.zh.ch



Fristeneinhaltung bei der Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten 1998 – 2001.

Quelle: KofU

UVP

in der Praxis direkt der UVB eingereicht. Von den 102 in den Jahren 1998 – 2001 im Kanton Zürich behandelten UVP-pflichtigen Anlagen wurde lediglich bei 32 eine Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft eingereicht.

Zeitgewinn durch Verzicht auf eine Voruntersuchung fraglich

Gesuchsteller erkundigen sich immer wieder, ob das Verfahren abgekürzt werden könne, indem auf die Ausarbeitung einer Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft verzichtet wird. Die bisherigen Erfahrungen zeigen Folgendes: Ein bezüglich UVB erfahrendes Ingenieurbüro kann mit geringem Aufwand eine Voruntersu-

Begriffe zur UVP

● **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):**

Jedes Bauvorhaben muss den Anforderungen des Umweltschutzrechtes entsprechen. Für bestimmte grössere und komplexere Bauten und Anlagen, von denen in der Regel eine erhöhte Belastung der Umwelt ausgeht, müssen die vorausehbaren Auswirkungen vor deren Errichtung systematisch in eine Übersicht gebracht und beurteilt werden. Anschliessend kann die für die Bewilligung zuständige Behörde in Kenntnis der massgeblichen Auswirkungen die Einhaltung des Umweltrechts prüfen und über das Vorhaben entscheiden.

● **Umweltverträglichkeitsbericht (UVB):**

Bericht, der die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt darlegt.

● **UVB-Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft:**

In der Voruntersuchung wird dargestellt, welches die erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt sein können. Dabei sollen die relevanten von den irrelevanten Themen getrennt werden. Das Pflichtenheft hat zu zeigen, wie die relevanten Themen im Rahmen der Hauptuntersuchung detaillierter behandelt werden sollen (Vorgehen, Inhalt, Systemgrenzen, Genauigkeit usw.), damit über die Umweltverträglichkeit der Anlage Klarheit entsteht.

● **UVB-Hauptuntersuchung:**

Die Hauptuntersuchung richtet sich nach den Vorgaben des Pflichtenheftes. Es sind Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, zu den vorgesehenen und weitergehenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt usw. zu machen.

Anlagentyp Anzahl abgeschlossene UVB

| | |
|---|----|
| Nationalstrasse | 1 |
| Parkhaus/Einkaufszentrum | 19 |
| Anlage des Schienenverkehrs | 8 |
| Bootschafen | 1 |
| Anlage der Luftfahrt | 25 |
| Anlage zur Erzeugung von Energie | 2 |
| Anlage zur Übertragung und Lagerung von Energie | 6 |
| Deponie | 1 |
| Anlage zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen | 21 |
| Golfplatz | 3 |
| Gesamtmelioration | 1 |
| Kiesgrube, Lehmbabbau | 5 |
| Anlage für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere | 8 |
| Betrieb mit gentechnisch veränderten Organismen | 1 |

In den Jahren 1998 – 2001 behandelte UVP-pflichtige Vorhaben im Kanton Zürich (ohne Städte Winterthur und Zürich).
Quelle: KofU

chung inklusive Pflichtenheft erstellen. Mit diesem Dokument werden sowohl für den Gesuchsteller als auch für die Umweltschutzfachstellen klare Randbedingungen für das Projekt und die Ausarbeitung der UVB-Hauptuntersuchung geschaffen. Durch die Definition des zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Fragen behandelt aber auch unnötige Abklärungen vermieden werden. Zudem binden sich die kantonalen Umweltschutzfachstellen bei ihren Stellungnahmen zur Voruntersuchung und können bei der nachfolgenden UVB-Hauptuntersuchung nicht ungerechtfertigt weitere Untersuchungen verlangen. Dadurch erhält der Gesuchsteller auch eine gewisse Sicherheit.

Der Verzicht auf eine Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft führt ganz klar zu einem erhöhten Risiko beim Ausarbeiten der UVB-Hauptuntersuchung. Es besteht die Gefahr von umweltseitig erforderlichen Projektänderungen, die bei einer Voruntersuchung hätten erkannt werden können.

Der erhoffte Zeitgewinn wandelt sich zudem im Falle eines unvollständigen Berichtes rasch in eine Verzögerung des

Verfahrens, weil die kantonalen Umweltschutzfachstellen die fehlenden Unterlagen mittels einer sogenannten Berichtsergänzung nachfordern müssen. Die ganze Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen stockt in dieser Zeit und wird erst nach Einreichung der Berichtsergänzungen wieder aufgenommen. So war es bei den 102 in den letzten vier Jahren durchgeführten Beurteilungen von UVB-Hauptuntersuchungen immerhin 25-mal erforderlich, Berichtsergänzungen zu verlangen. Dies zu über 90 Prozent in denjenigen Fällen, die ohne Voruntersuchung inklusive Pflichtenheft eingereicht wurden. Der Verzicht auf eine Voruntersuchung rechtfertigt sich deshalb nur bei besonders einfachen, klar überblickbaren Projekten, bei denen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Mögliche Verzögerungen

UVP-pflichtige Vorhaben sind meistens komplexe Vorhaben mit oft grossen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Verzögerungen bei der Beurteilung können deshalb vielfältiger Natur sein: Unvollständige Unterlagen, Projektierungsfehler, nicht qualifizierte Gutachterbüros, die Praxis und Gesetze im Kanton Zürich oder die Anforderungen an einen UVB nicht kennen usw.

Empfehlungen an die Gesuchsteller von UVP-pflichtigen Anlagen:

- UVP-Pflicht frühzeitig abklären.
- Frühzeitige Kontaktnahme mit der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU), den hauptbetroffenen Umweltschutzfachstellen und mit der für den Hauptentscheid zuständigen Behörde. Dies hat vor Einreichung des Gesuchs inklusive UVB zu erfolgen. Die KofU und die Umweltschutzfachstellen beraten Gesuchsteller gerne. Die Arbeiten zur Darlegung der Umweltauswirkungen des Vorhabens müssen diese jedoch selber vornehmen.
- Klare verständliche und transparente Darstellungen der Auswirkungen des Vorhabens im UVB.
- Gesuchsteller sollen unbedingt ein in UVB-Belangen erfahrendes Gutachterbüro beiziehen. Damit ersparen sie sich unnötigen Aufwand und kommen am schnellsten zu einer Beurteilung des UVB.